

Tätigkeitsbericht 2006

Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

Inhalt

2 A. Gesetzlicher Auftrag

3 B. Statistische Angaben

4 C. Anfragen und Gesuche

- 1. Bereich Gemeinden
- 2. Bereich Polizei
- 3. Bereich Gesundheit
- 4. Verschiedenes

**9 D. Schwerpunkte/
Projektarbeiten**

- 1. Statistikgesetz
- 2. Informatikstrategie
- 3. Anpassung des
Datenschutzgesetzes

10 E. Vernehmlassungen

- 1. Auf Bundesebene
- 2. Auf Kantons- und
Gemeindeebene

11 F. Vorträge und Schulungen

11 G. privatim

12 H. Website

12 I. Medienarbeit

K. Ausblick

Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte hat gemäss § 23 Abs. 1 lit. h DSG¹ dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Geschäftsprüfungskommission (neu Aufsichts- und Kontrollkommission) des Grossen Rates eine Kopie zu.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006. Das Berichtsjahr war bei erneut sehr angespannten Personalressourcen zahlenmässig erstmals seit 5 Jahren durch einen Rückgang der Geschäftsfälle gekennzeichnet (insgesamt – 31 %). Dieser Rückgang hat nichts mit einem schwindenden Interesse für den Datenschutz zu tun. Die Organisation der Geschäftsstelle bei einer Vollzeitstelle (aufgeteilt auf zwei Personen) und einer sehr hohen Anzahl an Projekten und Sitzungen ist aber nicht einfach. Zudem führt die nicht optimale Erreichbarkeit der Datenschutzstelle nicht zu einer Niederschwelligkeit des Angebotes. Sehr oft zögern verunsicherte Personen sehr intime Informationen per E-Mail mitzuteilen oder auf einem Telefonbeantworter abzulegen.

Für den Datenschutz war das Berichtsjahr geprägt von der Informatikstrategie des Kantons und den Überlegungen zur Anpassung des Datenschutzgesetzes an die Übereinkommen von Schengen-Dublin. Dabei hat sich Daniel Schweri, der Mitarbeitende des Datenschutzbeauftragten, als wirkungsvolle und effiziente Unterstützung erwiesen. Ihm sei hier ausdrücklich meine Dankbarkeit und Anerkennung ausgesprochen.

Im nachfolgenden Text werden die beiden Begriffe *Datenschutzbeauftragter* und *Datenschutzgesetz* des Kantons Luzern oft verwendet. Damit der Text aufgrund dieser häufigen Begriffsverwendungen nicht unnötig in die Länge gezogen wird, sind die Begriffe «Datenschutzbeauftragter» mit DSB und «Datenschutzgesetz des Kantons Luzern» mit DSG abgekürzt.

Dr. iur. Amédéo Wermelinger
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

¹ Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38

A. Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag und die Aufgaben des DSB sind in den §§ 22 f. DSG verankert.
Diese lauten wie folgt:

§ 22 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz.

² Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zugeordnet.

³ Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen.
Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

§ 23 Aufgaben

¹ Der Beauftragte für den Datenschutz

- a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
- b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
- c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,
- d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,
- e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
- f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
- g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
- h. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates eine Kopie zu.

² Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.

B. Statistische Angaben

Die Dienstleistungen des DSB können für das Berichtsjahr wie folgt zusammengefasst werden:

Dienstleistungen	2003	2004	2005	2006	Entwicklung in % (2005–2006)
1. Auskunft					
Anfragen ohne Ablage (einfache schriftliche Auskünfte)	46	69	109	77	– 29%
Anfragen mit Ablage (komplizierte Dossiers)	50	50	49	29	– 41%
Total Auskunft	96	119	158	106	– 33%
wovon betreffend Bereich Informatik	16	14	20	8	– 60%
wovon betreffend Bereich Gemeinden	14	29	39	21	– 46%
wovon betreffend Bereich Polizei	7	21	23	15	– 35%
wovon betreffend Bereich Gesundheit	11	17	10	13	+ 30%
wovon verschiedene andere Bereiche	48	38	68	49	– 28%
2. Projekte und Weiterbildung					
Mitarbeit in Projekten	6	4	2	3	+ 50%
Leitung von Projekten	0	0	0	0	0%
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	4	8	2	1	– 50%
Gehaltene Vorträge	5	5	6	6	0%
Total Geschäftsfälle	111	136	168	116	– 31%

Der massive Rückgang der Geschäftsfälle fand ausschliesslich bei der Auskunftstätigkeit des DSB statt. Es wäre falsch zu glauben, dass dies eine Folge von mangelndem Interesse oder von genügender und erfolgter Information des Publikums sei. Der Handlungsbedarf ist nach wie vor sehr hoch. Da aber mit den vorhandenen Ressourcen keine optimale Erreichbarkeit der Datenschutzstelle gewährleistet werden kann, führt dies zu einem Verlust an Anfragen. Es bedarf einer gewissen Überwindung, sich mit einem (sehr oft intimen) Problem im Bereich des Datenschutzes an eine Amtsstelle zu wenden. Wenn dann die zuständige Person nicht unmittelbar erreichbar ist, verlieren manchmal die betroffenen Personen den Mut und lassen die Frage auf sich bewenden. Schon nur deshalb ist eine Verbesserung der Erreichbarkeit des DSB in Zukunft eine wichtige Zielsetzung.

C. Anfragen und Gesuche

Nachfolgend werden exemplarisch bestimmte Anfragen und Gesuche erwähnt, die im Verlaufe des Berichtsjahres behandelt wurden:

1. Bereich Gemeinden

- Einsicht in die Steuerregister der Gemeinden

Mehrere, voneinander unabhängige, Anfragen über die Einsicht ins Steuerregister der Gemeinden sind dem Unterzeichneten unterbreitet worden. Deshalb erscheint es sinnvoll, vorliegend zu erläutern, dass eine solche Einsicht im Steuergesetz vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620) und in der entsprechenden Verordnung vom 12. Dezember 2000 (SRL Nr. 621) ausdrücklich geregelt und im gesetzlichen Rahmen auch zulässig ist. Nachfolgend werden die gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt:

Steuergesetz: § 160 *Staatssteuerregister*

¹ Das Staatssteuerregister enthält die Ergebnisse der Veranlagung. Eine Ausfertigung ist der kantonalen Steuerverwaltung zur Kontrolle zuzustellen.

² Für jede Steuerperiode setzt die Steuerverwaltung im Anschluss an die durchgeführte Veranlagung und unter Bekanntmachung im Kantonsblatt den Zeitpunkt fest, in dem die Gemeinde das Staatssteuerregister zur unentgeltlichen öffentlichen Einsichtnahme während 20 Tagen aufzulegen hat.

³ Die Gemeindesteuerämter erteilen gegen eine vom Regierungsrat festgelegte Gebühr Auskunft über Einkommen und Vermögen oder Gewinn und Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung oder gemäss letzter Steuererklärung. Ausnahmsweise können auch Auskünfte über frühere Veranlagungen erteilt werden.

Steuerverordnung: § 30 *Steuerregister*

¹ Liegen im Zeitpunkt der Steuerregistraufgabe einzelne Veranlagungen noch nicht vor, ist nach abgeschlossener Veranlagung auf Verlangen über deren Ergebnis Auskunft zu erteilen.

² Die Auskunft über die Veranlagung steuerpflichtiger Personen bleibt auf die Mitteilung der im Steuerregister aufgeführten Steuerfaktoren beschränkt.

³ Die Gebühr für eine Auskunft aus dem Steuerregister im Sinn von § 160 Absatz 3 StG beträgt 10 Franken pro steuerpflichtige Person, mindestens aber 20 Franken für jede Auskunft.

⁴ Die Bekanntgabe von Steuerfaktoren an Medien und deren Veröffentlichung sind untersagt.

Jede Person kann also, ohne Begründung, die Einsicht in das Steuerregister verlangen und erhält die Angaben über das steuerbare Einkommen und Vermögen einer bestimmten Person gemäss letzter Veranlagung. Diese Auskunft darf sie über beliebig viele Personen einfordern. Sie darf aber weder an Medien bekannt gegeben noch veröffentlicht werden. Das Bundesgericht hatte bereits verschiedentlich die Möglichkeit, sich über die Zulässigkeit

einer solchen Einsicht zu äussern. Da es sich bei den Einkommens- und Vermögensinformationen nicht um besonders schützenswerte Personendaten handle und sofern eine genügende Rechtsgrundlage besteht, ist eine solche Einsicht auch im Hinblick auf das Verfassungsrecht und den Schutz der Privatsphäre zulässig. Die Gemeinde darf zudem kein Register führen, in dem die anfragenden Personen aufgenommen würden.

■ Videoüberwachung

Die Gemeinden sehen sich vor immer komplexeren Sicherheitsfragen gestellt. Vandalismus und Gewalt im öffentlichen Raum können nicht einfach ignoriert werden. Eine der möglichen Massnahmen, solche Vorkommnisse zu verringern, ist die Videoüberwachung. Es handelt sich aber um eine einschneidende Massnahme für die überwachten Personen, weshalb sie nur im engen Rahmen rechtmässig ist. Die Videoüberwachung setzt insbesondere eine gesetzliche Grundlage und die Einhaltung von verschiedenen Grundsätzen voraus. Angesichts des steigenden Bedürfnisses am korrekten Einsatz von modernen technischen Überwachungsmitteln zur Vermeidung von strafbaren Handlungen hat es der DSB als sinnvoll erachtet, den Gemeinden auf seiner Website ein Musterreglement zur Verfügung zu stellen. Dieses soll die Gemeinden nicht dazu animieren, zusätzliche Videoüberwachungsmassnahmen zu ergreifen. Es soll ihnen aber dann behilflich sein, wenn solche Massnahmen unumgänglich werden. Die Gemeinde Emmen hat in diesem Sinne bereits legifigiert. Nachfolgend wichtige Ausschnitte aus dem Musterreglement:

«Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei des Kantons Luzern.»

«Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Artikel 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.»

«Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolgreich geblieben sind.»

«Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. ... Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.»

«Aufzeichnungen dürfen nur anderen Organen bekannt gegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.»

«Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.»

«Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4, Absatz 1 weitergegeben werden. ... Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.»

«Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. ...»

- Steuerrechtliche Feststellung des Wohnsitzes

Die Gemeinden haben die Aufgabe, den Wohnsitz von Personen, die sich auf ihrem Gebiet aufhalten abzuklären, um festzustellen, ob sie steuerrechtliche Ansprüche zu stellen haben. Dabei haben verschiedene Gemeinden Formulare entwickelt, deren Ausgestaltung sich zuweilen persönlichkeitsverletzend auswirken. Heikel sind beispielsweise Fragen über die letzte Steuererklärung, über die Stellung innerhalb der arbeitgebenden Organisation (inkl. Namen des Vorgesetzten), Fragen zu Angehörigen usw. Der Unterzeichnete ist bei einer Gemeinde eingeschritten, damit das Formular abgeändert werde.

2. Bereich Polizei

- Kontrollen bei der 1.-Augustfeier

Die Nationalfeier auf dem Rütli und in Brunnen hat viele datenschutzrechtliche Fragen aufgeworfen. Auch in den Medien und in der Politik machte sich im Nachhinein eine grosse Entrüstung über das Bestehen von vermuteten sogenannten «roten Listen» breit. Problematisch schien, dass sich die Organisatoren im Anmeldeformular zur Rütlifeier durch die Teilnehmenden ermächtigen liessen, im Zweifelsfalle Informationen in den Polizeidatenbanken einzuholen. Im Vorfeld zur Feier wurde der Unterzeichnete von verschiedenen Medien zu seiner Meinung angefragt. Da aber die Ergebnisse von den Kantonspolizeien der Kantone Schwyz und Uri an die privaten Organisatoren der Feier zugestellt wurden, war der DSB des Kantons Luzern örtlich unzuständig. Trotzdem hat sich der Unterzeichnete kritisch zum Anmeldeformular, zur darin enthaltenen Einwilligung und zur Verhältnismässigkeit der Massnahme geäussert.

3. Bereich Gesundheit

- Innerschweizer Krebsregister beim Kanton Luzern

In einer grossrätlichen Motion wurde am 27. Juni 2006 vom Regierungsrat die Errichtung eines Innerschweizer Krebsregisters durch den Kanton Luzern verlangt. Der Unterzeichnete wurde zu seiner Haltung angefragt. Grundsätzlich ist natürlich die Führung eines Krebsregisters primär aus gesundheitspolitischer Sicht zu beurteilen. Trotzdem sind auch verschiedene Massnahmen im Rahmen des Datenschutzes zu berücksichtigen. Zunächst erfordert ein solches Krebsregister eine genügende Rechtsgrundlage und die generelle Bewilligung durch die Eidgenössische Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung. Weitere Fragen sind aber auch zu beantworten, wie zum Beispiel die Anonymisierung der Daten, der Zugang und der Zugriff zu den Daten, die Bekanntgabe von erhobenen Daten, die organisatorischen und technischen Sicherheitsvorkehrungen, die Kontrollrechte der betroffenen Patienten usw. Der Unterzeichnete hat dem Gesundheitsdepartement empfohlen eine Arbeitsgruppe zu gründen, in welcher er bereit ist, entsprechende Unterstützung zu leisten.

- Patientendaten im Kantonsspital Luzern

Der Unterzeichnete wurde angefragt, die Informatikplattform des Kantonsspitals Luzern zur sicheren Kommunikation unter Ärzten des Kantonsspitals Luzern und zwischen seinen Ärzten und externen Ärzten zu begutachten. Das Projekt i-engine/Hausarztkommunikation stellt sicher, dass trotz Bereitstellung von Patientendaten auf elektronischem Weg auch die Anforderungen des DSG eingehalten werden. Unter anderem ist es mit der neuen Plattform möglich, ganze Dossiers inklusive Röntgenbilder Ärzten des Spitals und auch Hausärzten zeitlich befristet zugänglich zu machen, wenn dieser sich für den Zugriff authentifiziert hat und autorisiert ist. Aus Sicht des DSB birgt der Einsatz der Informatik im sensiblen Gesundheitsbereich Risiken. Weil diese aber im Projekt des Kantonsspitals von Anfang an als Anforderung an die Lösung gesehen wurden, ist ein Werkzeug entstanden, das den herkömmlichen Datenaustausch per Papier und Post aus der Perspektive des Datenschutzes hinter sich lässt und zugleich die Möglichkeiten moderner Technologie für diesen Bereich nutzbar macht.

4. Verschiedenes

- Kantonales Personalamt

Verschiedene Dienststellen führen Nebenakten neben der eigentlichen Personalakte. Solche Nebenakten sind als Führungsinstrumente der direkten Vorgesetzten zulässig. Das Einsichtsrecht der Mitarbeitenden erstreckt sich auch auf diese Akten, da die Personalakte – als materiellrechtlicher Begriff – alles umfasst, was über einen Mitarbeitenden an Informationen gesammelt wird. Unzulässig ist hingegen grundsätzlich das Führen von Nebenakten durch Personen, die keine Führungsverantwortung über den oder die betroffene Mitarbeitende haben.

- Datenschutzstelle Zentralschweiz

Die Zentralschweizer Regierungskonferenz lässt seit 2006 überprüfen, ob eine Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone im Bereich des Datenschutzes vorstellbar sei. Der Kanton Luzern hat sich, auch nach entsprechender Stellungnahme des Unterzeichneten, nicht an diesen Abklärungen beteiligt. Vorläufig ist der Stand des Datenschutzes in der Zentralschweiz sehr unterschiedlich, da nicht einmal überall ein Datenschutzgesetz oder eine, mit Ressourcen dotierte, Datenschutzstelle besteht. Bevor man ernsthaft über die Zusammenlegung von Datenschutzaufgaben sprechen kann, müssen sich alle Kantone auf einen vergleichbaren Status begeben. Zudem stellt sich das Problem der Unabhängigkeit und des uneingeschränkten Einsichtsrechts der Datenschutzstelle. Ist man auf Ebene der Regierungen bereit, eine ausserkantonale Stelle zu ermächtigen, in sämtliche – auch absolut geheime – Akten Einsicht zu nehmen? Selbstverständlich ist die Frage der Zusammenarbeit neu zu überprüfen, sobald die Ergebnisse der von den anderen Kantonen eingesetzten Arbeitsgruppe vorliegen.

■ E-Mail-Verschlüsselung

Dieses Thema wurde aktuell, weil nach der in Absprache mit dem DSB erfolgten Einführung der Transportwegverschlüsselung innerhalb des LUnet in der Informatikkommission die Frage aufkam, ob damit auch sensible Personendaten per E-Mail versendet werden dürfen. Gemäss § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Benützung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz (SRL 38c) dürfen nämlich per E-Mail keine vertraulichen Personendaten übermittelt werden. Absatz 2 derselben Bestimmung lässt aber zu, dass entsprechend verschlüsselte E-Mails auch vertrauliche Daten enthalten dürfen. Als Folge der Verschlüsselung der Transportwege innerhalb des LUnet dürfen deshalb neu auch vertrauliche Daten in Inhalt oder Anhang von E-Mails zwischen Dienststellen versendet werden. Zu beachten ist allerdings, dass der Bereich ausserhalb des LUnet nicht geschützt ist. Konsequenterweise dürfen E-Mails an externe Adressen keine vertraulichen Daten enthalten und ausserdem darf von internen Adressen aus keine automatische Weiterleitung auf externe Adressen eingestellt sein. Die User-Information zur E-Mail-Verschlüsselung ist auf der Website des DSB abrufbar.

■ Einwilligungen

In mehreren Fällen wurde der DSB gebeten, Einwilligungserklärungen in die Bearbeitung von Personendaten als Teil einer Vereinbarung auf Datenschutzkonformität hin zu prüfen. Aus Sicht des Datenschutzes muss eine Einwilligung frei und aufgeklärt zustande kommen. Das bedeutet, dass die einwilligenden Personen ohne Druck und ohne explizite oder stillschweigende Androhung von Nachteilen die Entscheidung fällen können müssen. Ebenfalls muss die Einwilligung aufgeklärt sein, d.h. die einwilligende Person muss wissen, in welchem Umfang welche Daten zu welchem Zweck durch wen bearbeitet werden, falls die Einwilligung gegeben wird. Regelmässig wurde in Formularen für eine Vereinbarung und die Einwilligung in eine fakultative Bearbeitung von Personendaten nur eine Unterschrift am Ende des Dokumentes verlangt. Dies widerspricht der Freiheit der Einwilligung, denn wenn sie per Unterschrift nicht gegeben wird, so kann automatisch auch die Vereinbarung nicht getroffen werden. Der DSB hat deshalb mehrfach darauf hingewiesen, dass für eine Einwilligung, die von der restlichen Vereinbarung unabhängig ist, ein eigener Textabschnitt und eine eigene Unterschrift vorzusehen ist.

■ Schulen

Mehrere Anfragen hatten die Zulässigkeit von Inhalten auf Schulwebseiten und anderen Personendatenbearbeitungen durch Schulen zum Thema. Für den Bereich der Schulwebseiten stellt die Website des DSB ein Merkblatt zur Verfügung, das sich eingehend mit den Fragen wie beispielsweise der Veröffentlichung von Fotos von Schulanlässen auf der Schulewebsite auseinandersetzt. Bei der Ausgabe von Zeugnissen stellte sich die Frage, ob es zulässig sei, die Nationalität von Schülern auf dem Zeugnis anzugeben. Der DSB ist hier der Auffassung, dass die Nationalität als ein Personendatum mit hohem Diskriminierungspotenzial nicht in Zeugnissen erscheinen darf. Das vorgelegte Zeugnisformular wurde in diesem Sinn angepasst.

D. Schwerpunkte/Projektarbeiten

1. Statistikgesetz

Das Statistikgesetz wurde am 13. Februar 2006 vom Gesetzgeber beschlossen. Eine längere Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des Finanzdepartementes und mit dem Amt für Statistik erreichte damit ein wichtiges Etappenziel. Ausstehend bleibt noch die Statistikverordnung, welche im Verlaufe des Jahres 2007 in Kraft gesetzt werden sollte.

2. Informatikstrategie

Im Verlauf des letzten Jahres hat die Informatikstrategie einen wichtigen Platz in den Überlegungen des DSB eingenommen. Der sehr gute Einbezug in dieses Vorhaben wird ausdrücklich begrüsst, ist doch der Mitarbeiter des DSB in verschiedenen Teilprojekten vertreten. Der DSB selbst ist im Controllinggremium vertreten. Die Verfassung einer Informatikstrategie, welche zukunftsgerichtet sein soll und sich nicht ausschliesslich am Bestehenden orientiert, ist äusserst heikel. Das partizipative Vorgehen erlaubt es jeder Dienststelle, ihre Bedenken zu äussern und die Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Dies ist sicherlich zu begrüessen, hemmt aber ein effizientes Vorgehen. Deshalb mussten verschiedene Verzögerungen im Rahmen der Erarbeitung dieser Strategie hingenommen werden.

3. Anpassung des Datenschutzgesetzes

Die Änderungen des Datenschutzgesetzes sind aus zwei Gründen notwendig: Zum einen verlangen die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung mit Schengen/Dublin nach einem höheren Datenschutz-Standard. Begründet wird dies insbesondere mit dem Anschluss der Schweiz an das Schengener Informationssystem SIS – einer europaweiten Fahndungsdatenbank – und an die elektronische Datenbank «Eurodac» zur Erkennung von mehrfach gestellten Asylgesuchen. In diesem Zusammenhang müssen Bearbeitungen von Personendaten in weiten Bereichen den Datenschutzvorschriften der EU genügen. Gefordert wird unter anderem eine Vorabkontrolle durch die Datenschutz-Kontrollstelle bei besonders heiklen Bearbeitungen von Daten, die Möglichkeit, Entscheide im Bereich des Datenschutzes gerichtlich anzufechten und die völlige Unabhängigkeit der Datenschutz-Kontrollstelle. Zum anderen wurden am 24. März 2006 das Bundesgesetz über den Datenschutz geändert und der Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitender Datenübermittlung angenommen. Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf die Kantone. Sie werden verpflichtet, unabhängige Kontrollorgane einzuführen, denen namentlich eine Klagebefugnis oder die Befugnis, Rechtsverletzungen einer gerichtlichen Behörde zur Kenntnis zu bringen, zusteht. Das Datenschutzgesetz soll an diese Vorgaben angepasst werden. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat einen Entwurf zuhanden des Regierungsrates ausgearbeitet. Dabei wurde auch der DSB einbezogen. In wichtigen Fragen wurden aber die Forderungen des DSB durch den Regierungsrat nicht berücksichtigt (siehe nachfolgend Bst. K).

E. Vernehmlassungen

1. Auf Bundesebene

Auf Bundesebene fanden verschiedene – aus datenschutzrechtlicher Sicht heikle – Vernehmlassungen statt, zu welchen der DSB Stellung bezogen hat. Zu den wichtigsten gehören die Verordnung zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) im Rahmen des Gesetzgebungsprojektes BWIS I.

2. Auf Kantons- und Gemeindeebene

Auch auf Kantons- und Gemeindeebene wurden Vernehmlassungen zu Verordnungen durchgeführt und der DSB um eine Stellungnahme gebeten. Da jedoch keine herausragenden Änderungen erfolgt sind, wird auf eine Auflistung dieser Vernehmlassungen verzichtet. Ebenfalls hat der DSB zum Entwurf eines Polizeikonkordates der ZPDK Stellung genommen.

F. Vorträge und Schulungen

Gegenüber dem Jahr 2005 sind die Vorträge und Schulungsveranstaltungen in etwa gleich geblieben. Da Schulungsveranstaltungen vorbereitungsintensiv sind, ist nicht von einer künftigen Erhöhung dieser Tätigkeit auszugehen.

G. privatim

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Vereins privatim (ehemals «Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten / Les Commissaires suisses à la protection des données, DSB+CPD.CH»). Dieser Verein bezweckt eine Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, damit die Mitglieder (vorwiegend kantonale DSB), die allesamt über beschränkte Mittel verfügen, gewisse Arbeiten effizienter bewältigen bzw. aufteilen können. Der Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten hat Einsitz in die Arbeitsgruppe Europa genommen. Diese Arbeitsgruppe hat zum Ziel, die Kantone auf die Übernahme des «Schengen-Dublin»-acquis vorzubereiten und entsprechende Grundlagenarbeit zu leisten. Wie sein Vorgänger ist der Unterzeichnete Mitglied des Vorstandes. privatim hat im Herbst eine Veranstaltung zum Thema Gesundheit und Datenschutz geleitet. Dabei hat der Unterzeichnete auch auf Missstände im Bereich des Vertrauensarztes hingewiesen. Diese Veranstaltung hat ein grosses Echo gehabt und verschiedene Überlegungen und Massnahmen ausgelöst.

H. Website

Die Website enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Bundes- und kantonalen Recht. Folgende Themen werden speziell bearbeitet und in Form von Merkblättern aktualisiert: Schulen, Gesundheitswesen, Informatik, Videoüberwachung und Polizei. Der Besucher kann auch Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen herunterladen. Zudem werden die Publikationen des DSB in der Website veröffentlicht. Schliesslich wird auch die Möglichkeit angeboten, dem Unterzeichneten Fragen zu stellen.

I. Medienarbeit

Vor allem der Tätigkeitsbericht 2005 des DSB sowie verschiedene kleinere Themen führten zu Medienauftritten des DSB. Beim vorhandenen Pensum und dem bestehenden Arbeitsdruck ist aber nicht an eine ausgewogene Informationspolitik seitens des DSB zu denken. Dies ist problematisch, da die Information der Bevölkerung auch zu den Aufgaben des DSB gehört.

K. Ausblick

Der Regierungsrat hat anfangs 2007 die Botschaft zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes verabschiedet. Die darin vorgesehenen Änderungen entsprechen grösstenteils den Anforderungen des europäischen Rechts (Schengen-Dublin); siehe vorstehend Bst. D. 3.

Der DSB wurde in die vorbereitenden Arbeiten einbezogen. Grösstenteils entsprechen die vorgesehenen Änderungen den Anforderungen von Schengen-Dublin. In einem Punkt hat aber der Regierungsrat beschlossen, sich über die Auffassung des DSB hinweg zu setzen. Verlangt wird nämlich, dass der Datenschutzbeauftragte seine Aufgabe in vollständiger Unabhängigkeit wahrnehmen darf. Ein Leitfaden, der für die Umsetzung von Schengen-Dublin von den Kantonsregierungen in Auftrag gegeben wurde, sieht dazu vor, dass der Datenschutzbeauftragte insbesondere über eine feste Amtszeit und über ein eigenes Budget verfügen muss, damit er nicht vom Regierungsrat abhängig sei bzw. ihm nicht gekündigt werden kann. Trotz ausdrücklicher Abmahnung des Unterzeichneten, hat der Regierungsrat diese beiden Punkte, welche in der Vernehmlassungsvorlage noch Bestandteil der Revision waren, gestrichen.

Der Grosse Rat ist dem Regierungsrat in diesem Punkt gefolgt.

Die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Schengen-Dublin Übereinkommen wird von den zuständigen europäischen Gremien im Rahmen einer breit angelegten Überprüfung kontrolliert. In der Vergangenheit mussten dabei sowohl Deutschland, Österreich als auch verschiedene Staaten aus dem ehemaligen Ostblock ihre Datenschutzorganisation nachbessern. Es muss befürchtet werden, dass eine solche Nachbesserung auch dem Kanton Luzern droht, falls er Gegenstand einer solchen Überprüfung werden sollte. Dabei könnte der Anschluss der Schweiz bzw. des Kantons Luzern an das Europäische Polizeiiinformationssystem (ISIS) gefährdet bzw. verzögert werden.

Adressen

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 06
dsb@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Eidgenössischer
Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragter
Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Telefon 031 322 43 95
www.edoeb.admin.ch

Nützliche Websites anderer Kantone oder Vereinigungen

www.baselland.ch/datenschutz
www.datenschutz-zug.ch
www.datenschutz.ch
www.privatim.ch

